



Dachverband
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

An die

Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2015

Vernehmlassung: Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Casanova

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, um im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Vorausschickend möchten wir anmerken, dass es sehr zu begrüßen ist, dass potentielle Vernehmlassungsteilnehmer in den Begleitschreiben bei Vernehmlassungen und Anhörung regelmässig darum ersucht werden, ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch in word und pdf Version einzureichen, um so weitgehend die Barrierefreiheit der eingereichten Dokumente zu gewährleisten.

1. Barrierefreiheit der Vernehmlassungsunterlagen

In der gegenständlichen Vorlage zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung vermissen wir allerdings entsprechende explizite Vorgaben für jene Behörden, welche für die Durchführung von Vernehmlassungen verantwortlichen sind (federführende Behörden). Es wäre wünschenswert, die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderung zu staatlichen Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 4, 3 lit. e BehiG iVm Art. 10 BehiV) und somit auch zu den öffentlich zugänglichen Vernehmlassungsunterlagen explizit in der Vernehmlassungsverordnung zu regeln. Dies entspräche nicht nur den nationalen Vorgaben, sondern auch jenen der UNO Behindertenrechtskonvention, welche in Art. 9 iVm Art. 21 die Verpflichtung der Vertragsstaaten vorsieht, der Allgemeinheit zugängliche Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen.

Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung der VIV an geeigneter Stelle.

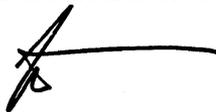
2. Adressatenliste

Des Weiteren möchten wir in Bezug auf die Erstellung der Adressatenliste (Art. 10 E-VIV) anregen, dass bei sämtlichen Themen, welche direkt oder indirekt die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen könnten, jedenfalls Integration Handicap, konsequent als Vernehmlassungsteilnehmer über anstehende Vernehmlassungen und Anhörungen informiert werden. Dies hat leider in der Vergangenheit auch bei Themen, welche offensichtlich die Belange von Menschen mit Behinderung tangieren, nicht immer funktioniert.

Ein entsprechender Hinweis des Bundeskanzlei an die für die Vernehmlassungen zuständigen Abteilungen in den federführenden Behörden wäre wünschenswert.

Wir danken Ihnen sehr im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julien Jaeckle, Geschäftsleiter



Dr. iur. Iris Glockengiesser, Fachmitarbeiterin Recht